



SEXUALISierter GEWALT VORBEUGEN UND BEGEGNEN

Handreichung für Verbände und Werke
des Evangelischen Gnadauer
Gemeinschaftsverbandes

1. EINFÜHRUNG	3
1.1. Was ist sexualisierte Gewalt?	3
1.2. Biblische Aspekte	3
1.3. Rechtliche Aspekte	3
2. HANDLUNGSFELDER	4
2.1. Prävention	4
2.1.1. Bewusstseinsbildung	4
2.1.2. Durchführung einer Risikoanalyse	4
2.1.3. Entwicklung eines Schutzkonzepts	4
2.2. Intervention	5
2.3. Aufarbeitung	5
2.3.1. Blickrichtung Betroffene	5
2.3.2. Blickrichtung Verursachende	6
2.3.3. Blickrichtung Beschuldigte bzw. Verdächtige	6
2.3.3. Blickrichtung Organisation	6
3. HINWEISE UND HILFEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN	7
3.1. Notwendige Ansprechpersonen und Absprachen	7
3.1.1. Innerhalb des Verbands oder Werkes	7
3.1.2. Gnadauer Verband	7
3.1.3. Gnadauer Arbeitsgruppe	7
3.1.4. Zugeordnete Landeskirche(n)	7
3.2. Materialien und Kontakte	8
3.2.1. Informationsschriften	8
3.2.2. Kontakte	9
3.2.3. Checkliste für Leitungen von Gnadauer Verbänden und Werken im Überblick	10
4. MUSTERTEXTE	11
A) Handlungsleitfaden zu sexualisierter Gewalt	12
B) Selbstverpflichtung zur Prävention sexueller Gewalt für Mitarbeitende	13
C) Dokumentationsbogen bei Verdacht oder Bericht von sexualisierter Gewalt	14
D) Interventionsplan	15

Sexualisierte Gewalt wird mit Recht seit einigen Jahren verstärkt thematisiert. Alle Organisationen im Raum von Kirche und Diakonie sind aufgefordert, in geeigneter Weise für die Prävention und die Bewältigung von Vorfällen Sorge zu tragen. Kirche und Diakonie haben Ansprechstellen eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können. Der Gnadauer Verband möchte mit dieser Handreichung seine Werke und Verbände in dieser Herausforderung unterstützen.

1. EINFÜHRUNG

1.1. WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Als sexualisierte Gewalt wird jedes Verhalten bezeichnet, das ein unerwünschtes sexuelles Erleben und/oder Verhalten bei einem anderen bewirkt oder bezweckt. Es muss sich dabei nicht um physische, sondern kann sich auch um verbale Gewalt oder ein sonst entwürdigendes und einen Zwang erzeugendes Verhalten handeln. In bestimmten asymmetrischen Beziehungen (z. B. zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, bei starkem Machtgefälle oder eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eines Partners) sind Versuche sexueller Annäherung grundsätzlich als sexualisierte Gewalt zu betrachten.

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind eine große Belastung für diejenigen, die sie erleiden, und eine schwere Hypothek für die Glaubwürdigkeit der Gemeinde und der christlichen Botschaft insgesamt. Christliche Gemeinden, Gemeinschaften und Organisationen sind deshalb aufgerufen, alles zu tun, damit es in ihren Zusammenhängen möglichst gar nicht erst dazu kommt. Ist es zu solchen Handlungen gekommen, sind diese konsequent zu klären und sachgerecht zu bewältigen. Die Notwendigkeit des Schutzes vor sexuell motivierten Übergriffen gilt für alle Personen, in besonderem Maße jedoch für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitssituationen (z.B. FSJ, Ausbildung, Pflege) sowie in Beziehungen mit starkem Machtgefälle.

1.2. BIBLISCHE ASPEKTE

Verschiedene biblische Texte schildern sexualisierte Gewalt und stellen sie unter ein äußerst scharfes Urteil (1. Mose 19 und 34; Richter 19 bis 21; 2. Sam 13). Sie verstößt gravierend gegen die biblisch gebotene Nächstenliebe (Mt 7,12; 22,39), die insbesondere innerhalb der Gemeinde gilt (Phil 2,3; 1. Joh 4,21). Der Schutz der Schwachen als eines der am häufigsten genannten Aspekte biblischer Ethik (Vgl z. B. Mt 25,40b) schließt zweifellos auch ihren Schutz vor sexualisierter Gewalt ein. Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die Würde des Menschen als Gottes Geschöpf und insofern auch vom Gesamtzeugnis der Schrift her grundsätzlich zu verurteilen.

1.3. RECHTLICHE ASPEKTE

Alle Organisationen, die als juristische Person auftreten, haben eine rechtliche Verpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Personen, die von ihren Aktivitäten erfasst werden. Dies gilt in erhöhtem Maße für Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie in Arbeitsverhältnissen, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in helfenden Beziehungen bestehen. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt umfasst geeignete Maßnahmen zur Prävention und Risikoanalyse, Regularien für eine sachgemäße Intervention und die Ermöglichung einer umfassenden Aufarbeitung von Geschehnissen.

In der Bundesrepublik Deutschland definiert das Strafgesetzbuch (StGB) verschiedene Formen sexualisierter Gewalt als Straftaten:

§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177 und § 178	Sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person oder unter Androhung eines „empfindlichen Übels“ (Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung)
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	exhibitionistische Handlungen
§ 184	Zugänglichmachen pornografischer Schriften für Minderjährige
§ 184 b-d	Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornografie, auch in elektronischer Form
§ 184 i	belästigende körperliche Berührungen

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹

¹ www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch (Zugriff am 08.03.2021)

Im Blick auf Beziehungen von Erwachsenen untereinander, insbesondere für arbeitsrechtliche Verhältnisse in Unternehmen und Organisationen, formuliert das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

„Eine sexuelle Belästigung ist ..., wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“ (§ 3, Abs. 4 AGG)²

² www.gesetze-im-internet.de/agg/_3.html (Zugriff am 08.03.2021)

2. HANDLUNGSFELDER

2.1. PRÄVENTION

2.1.1. Bewusstseinsbildung

Wirksame Prävention beginnt mit einem umfassenden Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes auf diesem Gebiet.

Dazu können folgende Schritte gegangen werden:

- Alle an Aktivitäten der Organisation beteiligten Menschen werden über Formen und Folgen sexualisierter Gewalt und über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie über die erforderlichen Präventionsmaßnahmen informiert.
- Eine professionelle Beziehungsgestaltung und eine offene und wertschätzende Feedbackkultur werden gezielt thematisiert und entwickelt. Alle verantwortlichen Mitarbeitenden werden mit notwendigen Grundhaltungen und Verhaltensregeln vertraut gemacht und darauf verpflichtet.
- Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden im Veranstaltungskalender der Organisation nachhaltig verankert.

► Einen umfassenden Einblick in die Themen und Möglichkeiten der Bewusstseinsbildung bietet die EKD-Broschüre „**Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention**“ sowie

die Denkangebote des Weißen Kreuzes Nr. 3, 5 und 8 (*alle Broschüren siehe unter 3.2.1.*). Kontakte für die Zusammenarbeit mit Fachstellen sind *unter 3.2.2.* genannt.

2.1.2. Durchführung einer Risikoanalyse

Kommt es zu Vorfällen sexueller Gewalt, sind die Menschen im Umfeld nicht selten bestürzt, dass „so etwas bei uns“ vorkommen konnte. Eine Risikoanalyse macht konkrete Gefährdungen innerhalb der Beziehungsgeflechte systematisch sichtbar, die bei oberflächlicher Betrachtung u. U. schwer erkennbar sind. Je nach Größe der Organisation und Art der erreichten Zielgruppen wird diese Analyse unterschiedlich umfangreich sein. Wichtig ist, dass alle typischen Beziehungen, die innerhalb der Organisation stattfinden, auf die jeweilige Gefährdung hin angeschaut werden.

► Eine hilfreiche Anleitung zur Durchführung einer Risikoanalyse bietet u. a. die EKD-Arbeitshilfe „**Das Risiko kennen – Vertrauen sichern**“ (*siehe unter 3.2.1.*).

2.1.3. Entwicklung eines Schutzkonzepts

Auf der Grundlage der Risikoanalyse wird ein Schutzkonzept erarbeitet. Es benennt konkrete Maßnahmen, mit denen die jeweiligen Gefährdungen minimiert werden. Solche Maßnahmen können sein:

- Rahmenbedingungen für Begegnungen in der Gruppe (Betreuungsschlüssel, Setting, Grenzen zwischen den Geschlechtern, transparente Strukturen)
- Regeln für die Beziehungsgestaltung (Nähe und Distanz, Freiwilligkeit, Fairness, Respekt)
- Regeln für Beziehungen zwischen Leitenden und Teilnehmenden (Setting für Zweiergespräche, Umgang mit Intimthemen, Wahrung der professionellen Distanz)
- Regeln für die Kommunikation (verbale Aggression, Recht auf Reden und Schweigen, Umgang mit entwürdigender Sprache, Zulassen und Einüben konstruktiver Kritik)
- Benennung von unabhängigen Vertrauenspersonen für beide Geschlechter
- Qualifikationsnachweise und regelmäßige Schulung von Verantwortlichen
- Benennung von Verantwortlichen und Erarbeitung von Handlungsrichtlinien im Krisenfall
- transparente Information über externe Hilfs- und Fachstellen

Wirksame Prävention stützt die jeweils für die konkreten Maßnahmen Verantwortlichen mit geeigneten Befugnissen aus und sorgt für ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen. Sie achtet auf effiziente Strukturen und Entscheidungswege und sucht das konstruktive Zusammenwirken mit übergeordneten Stellen und Kompetenzträgern sowie mit externen Ansprechstellen. Alle Mitarbeitenden müssen das Schutzkonzept kennen und sich auf seine Beachtung unterschriftlich verpflichten.

► Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bieten Fachstellen im Raum der EKD, das Weiße Kreuz und verschiedene Gnadauer Werke und Verbände (siehe unter 3.2.2.).

Eine umfassende Darstellung der notwendigen Schritte bietet auch die „Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept“ des Erzbistums Berlin (siehe unter 3.2.1.).

2.2. INTERVENTION

Sobald es zu einem Ereignis kommt, das als sexualisierte Gewalt zu charakterisieren ist, haben die jeweils Verantwortlichen ...

- die sofortige Beendigung der Situation herbeizuführen.
- den sofortigen und umfassenden Schutz aller evtl. gefährdeten Personen zu gewährleisten.
- zu klären, welche Maßnahmen ergriffen, welche Fachpersonen hinzugezogen und welche Institutionen informiert werden müssen.

- dafür zu sorgen, dass die dafür zuständigen und qualifizierten Personen - und nur sie - die jeweils notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- die Klärung dessen zu ermöglichen, was geschehen ist
- die Persönlichkeitsrechte Verdächtigter bzw. Beschuldigter zu wahren.
- eine sachgemäße Aufarbeitung zu ermöglichen.

Um eine **sachgemäße Intervention** zu **gewährleisten**, sind innerhalb der Präventionsmaßnahmen ...

- anwendbare Handlungspläne auszuarbeiten.
- verantwortliche Personen und Entscheidungswege klar zu bestimmen.
- Informationen über externe Ansprechpersonen und Hilfsstellen für alle zugänglich vorzuhalten.
- Vorgehensweisen für ein Informationsmanagement abzustimmen, das für Betroffene und Verantwortliche Transparenz herstellt und gleichzeitig alle involvierten Personen so weit wie möglich schützt.

► Hilfen für eine sachgemäße Intervention bietet u. a. die EKD-Broschüre „**Hinschauen – Helfen – Handeln**“ (siehe unter 3.2.1.) und das Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) des Bundes (Kontakt unter 3.2.2.).

2.3. AUFARBEITUNG

2.3.1. Blickrichtung Betroffene

Sexualisierte Gewalt hinterlässt erhebliche psychische und soziale, ggf. auch physische Schäden. **Betroffene brauchen ggf. Unterstützung ...**

- bei der Herstellung eines gefährungsfreien Lebensumfeldes.
- hinsichtlich der rechtlichen Klärung der Geschehnisse.
- bei der Bewältigung von Verletzungen und der Wiedergewinnung von Vertrauen in sich und andere.
- beim Neuaufbau ihrer Beziehungssphäre.

Gemeinden und Organisationen müssen und können diese Unterstützung nicht in allen Fällen selbst leisten. Sie sollten den Bedarf aber erkennen und Betroffenen helfen, die richtigen Ansprechpersonen zu finden.

(Kontakte unter 3.2.2.)

► Hilfen für den Umgang mit Betroffenen geben u. a. die EKD-Broschüre „**Unsagbares sagbar machen**“ und das „**Denkangebot Nr. 5 – Traumatisierung verstehen**“ des Weißen Kreuzes (siehe unter 3.2.1.).

2.3.2. Blickrichtung Verursachende

Sexualisierte Gewalt wird von Menschen begangen. Die Aufdeckung der Tat zieht ggf. eine strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung nach sich, wobei die von der Gewalt Betroffenen in die Entscheidung zu rechtlichen Schritten einbezogen sein sollten. Die Tat wird in der Regel auch Konsequenzen für die Teilhabe und Mitwirkung der Verursachenden in der Gemeinde oder Organisation haben müssen. Ziel des gemeindlichen Handelns ist dabei nicht, die Verursachenden zu bestrafen, sondern jede Gefährdung anderer verlässlich auszuschließen.

Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte der Verursachenden zu wahren und Vorverurteilungen zu unterlassen. Verursachende müssen die Gelegenheit haben, zu ihren Taten Stellung zu nehmen. Sie sollten ihrerseits ein qualifiziertes Beratungsangebot bekommen, ihr Verhalten zu reflektieren und Wege zur Veränderung einzuschlagen.

► Unterstützung dabei leistet u. a. das Weiße Kreuz (siehe unter 3.2.2.).

2.3.3. Blickrichtung Beschuldigte/Verdächtige

Sexualisierte Gewalt löst verständlicherweise Entsetzen und Abwehr aus. Ungeachtet dessen können Taten nur geahndet werden, wenn sie nachgewiesen sind, und nur in einer geregelten Weise, die die Persönlichkeitsrechte der Verursachenden wahrt. Ungerechtfertigte Vorwürfe können schwerwiegende negative Folgen für die Beschuldigten haben.

Informationen werden nur weitergegeben, wenn sie gesichert sind, und gegenüber den Personen, die einen Anspruch auf diese Informationen haben oder diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung benötigen. Zweifelhafte oder nachweisbar falsche Informationen über Personen sind gegenüber dem gesamten Personenkreis zu korrigieren, an die diese Informationen gelangt sind. Auch Menschen im Umfeld von Beschuldigten brauchen Unterstützung, um mit der Tatsache eines Verdachts bzw. einer erwiesenen Tat umgehen zu können.

2.3.4. Blickrichtung Organisation

Sexualisierte Gewalt löst ggf. öffentliches Interesse und Nachfragen von Medien aus. Darauf sollten Organisationen in einer Weise reagieren, die berechtigten Interessen Rechnung trägt und Betroffene schützt. Dazu sollte geeignete Beratung gesucht werden.

Sexualisierte Gewalt geschieht in Beziehungszusammenhängen, die sie u. U. begünstigt haben. Deshalb gilt es, begünstigende Faktoren aufzufinden und so weit wie möglich zu beseitigen (strukturelle Aufarbeitung).

Dafür kann eine qualifizierte Organisationsberatung entscheidende Unterstützung leisten.

Die Schuld der Verursachenden wird durch die staatliche Rechtsprechung geahndet. Darüber hinaus besteht bei Betroffenen jedoch ggf. eine Erwartung an die Institution auf Anerkennung des Leids, das durch ihr Versagen bzw. einen Mangel an wahrgenommener Verantwortung erlitten wurde. Solche Erwartungen können auch aus lang zurückliegenden Vorkommnissen herrühren. Gemeinden und Organisationen sollten auf solche Erwartungen eine angemessene Antwort finden.

Die Landeskirchen haben dafür unabhängige Kommissionen eingerichtet, an die Anträge auf finanzielle Leistungen gestellt werden können.

Eine **Anerkennung erlittenen Leides** besteht auch darin, dass ...

- die Organisation ihre Mitverantwortung klar eingesteht und Betroffene in angemessener Form um Vergebung bittet.
- Betroffene bei rechtlichen Schritten und/oder einer therapeutischen Aufarbeitung unterstützt werden.
- Betroffene Unterstützung in ihrer Lebensführung und ggf. bei einem Neuaufbau ihrer Beziehungssphäre und/oder ihrer beruflichen Existenz erhalten.
- Betroffene – ihr Interesse vorausgesetzt - in die strukturelle Aufarbeitung der Geschehnisse einbezogen werden.

Die angemessene Art und Weise dieser Anerkennung wird im behutsamen und wertschätzenden Gespräch mit den Betroffenen gefunden. Das Verfahren im Raum der Kirchen erläutert die EKD-Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids (siehe unter 3.2.1.).

Der Weg über die Unabhängigen Kommissionen der Landeskirchen steht auch Mitgliedern einer Landeskirchlichen Gemeinschaft offen, sofern der jeweilige Gemeinschaftsverband Vereinbarungen mit der jeweiligen Landeskirche trifft.

3. HINWEISE UND HILFEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

3.1. NOTWENDIGE ANSPRECHPERSONEN UND ABSPRACHEN

3.1.1. Innerhalb der Mitgliedsverbände und -werke

In jedem Verband oder Werk und jeder Ausbildungsstätte sind Ansprechpersonen beiderlei Geschlechts zu benennen, an die Betroffene sich vertraulich wenden können. Diese Personen müssen unabhängig sein und über geeignete seelsorgliche Kompetenz verfügen.

3.1.2. Dachverband

Der Gnadauer Verband ...

- vernetzt und unterstützt diejenigen Personen, die die erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Verband oder Werk federführend vorantreiben.
- trägt dazu bei, dass Vorfälle sexualisierter Gewalt, die externen Ansprechstellen gemeldet werden, in dem jeweiligen Verband oder Werk sachgemäß aufgearbeitet werden. Dabei wird sichergestellt, dass Meldungen vertraulich und ohne Auswirkungen auf die Meldenden bleiben.
- bietet Schulungen für die Verantwortlichen in den Verbänden und Werken an.

Der Gnadauer Verband bittet deshalb alle Werke und Verbände darum, Ansprechpersonen für diese beiden Aufgaben zu benennen und ihm deren Kontaktdaten zu übermitteln. Beide Aufgaben können von der gleichen, aber auch von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Die Meldung dieser Personendaten setzt die Einwilligung voraus, dass sie im Bedarfsfall an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Zur **Nutzung von Synergieeffekten** innerhalb des Gnadauer Verbandes sind darüber hinaus alle Verbände und Werke gebeten,

- Personen zu benennen, die anderen Verbänden Kenntnisse, Erfahrungen und Materialien aus der eigenen Arbeit zum Thema zur Verfügung stellen können (ggf. zu angemessenen Kosten).
- Ansprechpersonen von Fachstellen zu nennen, mit denen der Verband / das Werk zusammenarbeitet.

Seitens des Gnadauer Verbandes nimmt eine dafür dauerhaft eingerichtete Arbeitsgruppe diese Aufgaben wahr.

3.1.3. Gnadauer Arbeitsgruppe

Die Gnadauer Arbeitsgruppe unterstützt die Mitgliedsverbände und -werke bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch ...

- die Vernetzung der von den Verbänden und Werken benannten Ansprechpersonen
- das Angebot von Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Leitende und Mitarbeitende
- die Unterstützung der Verbandsleitungen bei der Bewusstseinsbildung

Die Angehörigen der Arbeitsgruppe sind für Fragen dazu ansprechbar:

Martin Leupold | Weißes Kreuz e. V

E-Mail: m.leupold@weisses-kreuz.de

Tel.: 05609 839 930

Petra Müller | Westfälischer Gemeinschaftsverband

E-Mail: Petra.Mueller@lkg-westfalen.de

Tel.: 02392 8053 741

Christian Petersen | Deutscher EC-Verband

E-Mail: christian.petersen@ec.de

Tel.: 0561 4095 115

Frank Spatz | Gnadauer Verband

E-Mail: f.spatz@gnadauer.de

Tel.: 0561 20799 13

3.1.4. Zugeordnete Landeskirche(n)

Alle Verbände und Werke sind aufgefordert, das Gespräch mit den zuständigen Stellen der Landeskirchen zu suchen und möglichst Vereinbarungen zum Zusammenwirken zu treffen.

► **Kontaktdaten unter:**

www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm

Der Gnadauer Verband unterstützt seine Verbände und Werke in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle bei der EKD bei der Herstellung des Kontakts und bei notwendigen Gesprächsprozessen.

► www.ekd.de/fachstelle-sexualisierte-gewalt-57194.htm

3.2. MATERIALIEN UND KONTAKTE

3.2.1. Informationsschriften zum Download

B Bewusstseinsbildung

P Prävention

I Intervention

A Aufarbeitung

Themen-
Schwerpunkt

Herausgeber: **EKD**

► www.ekd.de/Missbrauch-Publikationen-EKD-25224.htm

B **P** **I** **A**

Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention.

B **P** **I** **A**

Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst.

B **P** **I** **A**

Das Risiko kennen – Vertrauen sichern.

B **P** **I** **A**

Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden.

B **P** **I** **A**

Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids.

Themen-
Schwerpunkt

Herausgeber: **Weißes Kreuz e. V.**

► www.weisses-kreuz.de/mediathek

B **P** **I** **A**

**Denkangebot 3
Sexueller Missbrauch. Informationen für Verbände und Gemeinden**

B **P** **I** **A**

**Denkangebot 5
Traumatisierung verstehen. Impulse für den Umgang mit schweren seelischen Verletzungen**

B **P** **I** **A**

**Denkangebot 8
Gemeinschaft braucht Respekt. Sexuell motivierte Übergriffe in der Gemeinde**

Themen-
Schwerpunkt

Herausgeber: **Erzbistum Berlin**

► <https://praevention.erzbistumberlin.de/>

B **P** **I** **A**

**Kinder schützen - Kinder stärken
Arbeitshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit**

B **P** **I** **A**

**Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept
Zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

3.2.2. Kontakte

B Bewusstseinsbildung **P** Prävention **I** Intervention **A** Aufarbeitung

Hilfe für

Betreiber: **Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

B **P** **I** **A**

Soforthilfe für Betroffene und Helfende

Tel.: 0800 22 55

www.hilfeportal-missbrauch.de

B **P** **I** **A**

Liste von Fachberatungsstellen in Deutschland

www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html

Hilfe für

Betreiber: **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

B **P** **I** **A**

Soforthilfe bei Gewalt gegen Frauen

Tel.: 0116 016

www.hilfetelefon.de

Hilfe für

Betreiber: **EKD**

B **P** **I** **A**

Soforthilfe für Betroffene im Raum von Kirche und Diakonie

Tel.: 0800 5040112

zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

B **P** **I** **A**

Liste der Ansprechpersonen in den Gliedkirchen der EKD

www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsoffer-23994.htm

Hilfe für

Betreiber: **Weißes Kreuz e.V.**

B **P** **I** **A**

Umfassende Infos zum Thema

www.sexueller-gewalt-vorbeugen.de

B **P** **I** **A**

Deutschlandweite Beratungsstellensuche

www.weisses-kreuz-hilft.de

B **P** **I** **A**

Vortrags- und Seminarangebote

www.heissethemen.de

B **P** **I** **A**

Vermittlung von Fachberatung für Betroffene, Institutionen und Beschuldigte

Tel.: +49 5609 83990 (AB)

info@weisses-kreuz.de

www.weisses-kreuz.de/kontakt

B **P** **I** **A**

Vermittlung von qualifizierten Beratern für die Entwicklung eines Schutzkonzepts und für die Begleitung bei der Intervention in Gemeinden und Verbänden

Tel.: +49 5609 839930

m.leupold@weisses-kreuz.de

3.2.3. Checkliste für Leitungen von Gnadauer Verbänden und Werken im Überblick

Mitteilung an die Gnadauer Zentrale

- Ansprechperson, die für das Thema im Werk/Verband verantwortlich ist
- weitere Ansprechperson(en) für Meldungen, die den Gnadauer Verband von externen Ansprechstellen erreichen
- Ansprechpersonen, die anderen Verbänden und Werken Informationen und Erfahrungen weitergeben können
- Fachstellen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht

Maßnahmen innerhalb des Werkes oder Verbandes

- Benennung von Ansprechpersonen
- Erstellung eines Schutzkonzepts mit allen erforderlichen Dokumenten
- Durchführung der erforderlichen Schulungen
- langfristige Sicherstellung der Präventionsmaßnahmen
- Treffen von Vereinbarungen mit der Landeskirche bzw. der jeweiligen „Unabhängigen Kommission“

4. MUSTERTEXTE

► Wir raten dazu, dass alle selbstständigen Organisationen eigene Verfahren und Texte entwickeln, die an die jeweiligen Strukturen und Erfordernisse angepasst sind. Um einen Einblick zu geben, welche Regelungen getroffen werden sollten und worauf es dabei ankommt, stellen wir hier einige Mustertexte zur Verfügung. Diese sollten in den verantwortlichen Gremien besprochen und präzisiert werden, ggf. mit externer Begleitung.

A) HANDLUNGSLEITFADEN ZU SEXUALISierter GEWALT

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Nach den Worten Jesu (Matthäus 18,1 ff. und 19,13 ff.) empfinden wir für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen eine hohe Verantwortung.

Ziel des Handlungsleitfadens

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Gemeinde tragen die Verantwortung dafür, dass ...

- Kinder und Jugendliche geschützt, ernst genommen und ihre persönlichen Grenzen gewahrt werden.
- Betroffene die Möglichkeit haben, über die ihnen zugefügten Grenzüberschreitungen reden zu können und Hilfe zu bekommen.
- Mitarbeitende und Teilnehmende sensibilisiert werden.
- Mitarbeitende durch transparente Verfahren im Verdachtsfall vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

Prävention von sexualisierter Gewalt

Im Rahmen der Gemeindegemeinschaft kommt es zum Beziehungsaufbau von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie der Teilnehmenden untereinander. Solche Beziehungen können zur Ausübung sexueller Gewalt auf verbaler, emotionaler und körperlicher Ebene ausgenutzt werden.

Information ist die Basis von Prävention. Deshalb verpflichtet sich die Gemeindeleitung zu veranlassen, dass der Handlungsleitfaden mit den zuständigen Mitarbeitenden besprochen wird, Verfahren zum Verhalten im Verdachtsfall geklärt sowie Kontaktdaten zu Fachstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeindeleitung ist ansprechbar für alle Fragen zum Thema Sexuelle Gewalt.

Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden verpflichten sich dazu, ...

- nach ihren Möglichkeiten alles dafür zu tun, Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Arbeit vor sexueller Gewalt zu schützen.
- die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu akzeptieren und einzuhalten.
- einen verantwortungsbewussten Umgang von Nähe und Distanz zu leben.
- auf verbal wie nonverbal abwertendes Verhalten zu verzichten und aktiv gegen jegliche Gewalt einzutreten.

Daraus folgt, dass ...

- Mitarbeitende sich möglichst nicht alleine in vertrauliche Situationen mit Kindern und Jugendlichen begeben (Vier-Augen-Prinzip) oder dies nur in einem für andere einsichtigen Raum tun.
- bei sportlichen Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt kommt, die Reaktion der Kinder und Jugendlichen genau beobachtet und gegebenenfalls eingeschritten wird.
- auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander geachtet wird, um Grenzüberschreitungen zu verhindern.
- unsere Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.

Verhalten im Verdachtsfall

Es ist für alle Beteiligten das Beste, die Ruhe zu bewahren und nicht übereilt zu handeln. In jedem Fall soll die Leitung informiert und der weitere Ablauf besprochen werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Mit den Opfern nur behutsam und seelsorgerlich sprechen. Wer Betroffene „verhört“, macht sich der Einflussnahme schuldig und gefährdet die Ermittlungen.
- Verschwiegenheit über den Kreis des Opfers, der Leitung und der Fachstellen hinaus ist für den Schutz des Opfers unerlässlich.
- Die Erziehungsberechtigten werden informiert, sofern sie nicht selber involviert sind.
- Es besteht eine Handlungspflicht, aber keine Anzeigepflicht.
- Eine Anzeige zieht immer eine Strafverfolgung nach sich und kann nicht zurückgenommen werden.
- Es ist wichtig auf die eigenen Emotionen zu achten. Gegebenenfalls ist es gut, sich selber eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.
- Der mögliche Täter/ die mögliche Täterin wird nicht eigenmächtig zur Rede gestellt.
- Die eigenen Beobachtungen sowie die Berichte des Opfers werden genau dokumentiert und mit Datum versehen.

Verhalten im Mitteilungsfall

Wenn Kinder und Jugendliche von sexuellen Übergriffen berichten oder diese andeuten, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Auch wenn wir selber eine solche Geschichte am liebsten nicht wahrhaben wollen, geht es zunächst einmal darum, Glauben zu schenken. Folgendes ist des Weiteren zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln
- die Aussagen des Kindes ernst nehmen

- keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können; dies bezieht sich auch auf den von den meisten Opfern geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen wird
- das weitere Vorgehen immer mit der betroffenen Person absprechen
- den Betroffenen versichern, dass sie keine Schuld an der Tat tragen
- die Betroffenen loben für den Mut, sich anzuvertrauen; dies war der richtige Schritt
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber keine Gespräche einfordern
- Aussagen des Opfers genau dokumentieren
- nach Absprache mit dem Opfer die Leitung informieren
- Verschwiegenheit über den Kreis des Opfers, der Leitung und der Fachstellen hinaus ist für den Schutz des Opfers unerlässlich
- Es ist wichtig auf die eigenen Emotionen achten. Gegebenenfalls ist es gut, sich selber eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und in keiner Weise zu verharmlosen. Der Schutz der Opfer hat immer vor dem Schutz des Täters Vorrang. Doch auch die Folgen einer voreiligen oder falschen Verdächtigung können schwerwiegend sein.

Anschuldigungen können, auch wenn sie sich im Verlauf der Ermittlungen als falsch erweisen, die Biografie eines Menschen nachhaltig zerstören! Deshalb ist es im Verdachtsfall unbedingt geboten, Diskretion und die Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Tat zu wahren, wenngleich der Verdacht konsequent verfolgt werden muss.

KONTAKTADRESSEN VON FACHSTELLEN

Deutschlandweites Hilfetelefon
Tel.: 0800 22 55 530

Anlaufstelle.helf für Kirche und Diakonie
Tel.: 0800 50 40 112

Weißes Kreuz e.V.
Tel.: 05609 83 990
www.weisses-kreuz.de/kontakt

B) SELBSTVERPFLICHTUNG ZUR PRÄVENTION SEXUELLER GEWALT FÜR MITARBEITENDE IN DEN GEMEINDEN, DIE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN ARBEITEN

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen/hauptamtlichen Tätigkeit verpflichte ich mich zu den nachstehenden Punkten mit meiner Unterschrift:

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren, Missbrauch und sexualisierter Gewalt schützen. Ich nehme die persönlichen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr, respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Helfer(in), Gruppenleiter(in) oder Mitarbeiter(in) nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

Bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und/oder nonverbaler Form greife ich ein. Ich ziehe im Notfall (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Ich verzichte ebenso auf alle audiovisuellen bzw. virtuellen Darstellungen von sexueller Gewalt oder kinderpornografischem Material in meinem persönlichen Mediengebrauch.

Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: Starke Kinder und Jugendliche können „Nein“ sagen und sind weniger gefährdet.

Ich versichere mit Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, dass gegen mich kein Verfahren im Zusammenhang mit sexueller Gewalt anhängig war bzw. gegen Auflagen eingestellt wurde.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

C) DOKUMENTATIONSBOGEN BEI VERDACHT ODER BERICHT VON SEXUALISierter GEWALT

Bei einer Vermutung oder einer Aussage, die auf einen Übergriff oder eine strafrechtliche Handlung hinweist, ist eine Dokumentation anzufertigen, die möglichst genau die Worte des betroffenen Kindes oder Jugendlichen beziehungsweise die Worte von Zeuginnen und Zeugen wiedergibt.

Eine Dokumentation dient der eigenen Vergewisserung und Absicherung. Im späteren strafrechtlichen, zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verfahren können diese Informationen von Bedeutung sein. Wenn sie frühzeitig und sorgfältig dokumentiert sind, können sie gute Hinweise zur Rekonstruktion von Missbrauchsgeschehnissen liefern. Um eigene Überlegungen und Interpretationen von objektiven Daten und Informationen zu trennen, ist es erforderlich, neben der Sachdokumentation auch eine eigene Reflexionsdokumentation zu erstellen.

Gibt es eine konkrete Beschuldigung oder erhärtet sich im Verlauf der Beobachtungsphase der Verdacht, sind die jeweils Verantwortlichen oder ggf. die externe Beschwerdestelle zu informieren.

Name der protokollierenden Person:

Tätigkeitsfeld:

Möglicherweise betroffene Person von
sexualisierter Gewalt:

Verdächtige/beschuldigte Person:

Sachdokumentation

1. Datum und Anlass der Vermutung für das Vorliegen sexualisierter Gewalt
2. Was habe ich beobachtet bzw. wurde mir von wem gesagt? (auch vermeintlich kleine Details sind später hilfreich)
3. Namen und Kontaktdaten der berichtenden Person
4. Wen habe ich wann worüber informiert? (zum Beispiel andere Mitarbeitende, Geschäftsführung)
5. Welche Absprachen gibt es? Welche Schritte sind geplant beziehungsweise wurden durchgeführt
6. Begründungen für Entscheidungen

Reflexionsdokumentation

- Welche Gefühle lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Welche eigenen Erklärungsansätze habe ich für das Geschehene?
- Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene? Wenn ja, welche? Sind mir dieser eingefallen oder stammen sie von anderen Personen?
- Was genau habe ich wann von anderen gehört (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?
- Was habe ich selber aus erster Hand erfahren?
- Wann und mit wem habe ich worüber ein kollegiales Gespräch geführt?
- Was hat sich durch das jeweilige Gespräch verändert?
- Welche Gefühle oder Gedanken habe ich bezüglich aller Betroffenen?
- Wer könnte die betroffene Person im eigenen Umfeld unterstützen?
- Was sollten meine nächsten Schritte sein?
- Wann werde ich diese Schritte gehen?

D) INTERVENTIONSPLAN

Wir fördern eine Kultur, in der Grenzen respektiert sowie Wertschätzung und Achtung vor der Würde des Anderen gelebt werden. In dem Bewusstsein, dass auch Täter Hilfe benötigen, gilt für uns der Grundsatz: Opferschutz vor Täterschutz. Die Loyalität gilt in besonderer Weise den Opfern von sexualisierter Gewalt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn Mitarbeitende oder Leitende verdächtigt bzw. beschuldigt werden. Besteht der Verdacht, dass im Rahmen unserer Arbeit sexualisierte Gewalt geschehen ist bzw. geschieht, oder werden Mitarbeitende beschuldigt, sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben bzw. auszuüben, wird dies einem der internen Ansprechpersonen oder, wo dies geraten erscheint, den externen Ansprechpersonen gemeldet. Der Dokumentationsbogen für Verdachtsmomente kann dabei helfen, alle wichtigen Beobachtungen, Zeugenaussagen und Gesprächsnotizen geordnet weiterzugeben.

Sowohl die Dokumentationsbögen als auch der Verdacht an sich sind so vertraulich wie möglich zu behandeln.

- Die verantwortlichen Leitenden sind verpflichtet, Verdachtsmomenten und Beschuldigungen nachzugehen sowie – sofern dies geboten ist – rechtliche Schritte einzuleiten.
- Menschen, die zu Opfern von sexualisierter Gewalt gemacht wurden, befinden sich oftmals in einem sozialen oder emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zu den Missbrauchenden. Angst und Scham hindern sie vielfach daran, sich Hilfe zu suchen. Das Schweigen der Opfer rechtfertigt nicht das Schweigen von Mitarbeitenden.
- Es entspricht einer falsch verstandenen Kollegialität und Solidarität, wahrgenommene Verdachtsmomente nicht zu melden.
- Richtet sich der Verdacht gegen verantwortlich Leitende bzw. werden diese nach einer verabredeten Zeit nicht selbst tätig, wird die externe Ansprechperson informiert.

Vorfall: Ein Opfer vertraut sich einem Mitarbeitenden an bzw. sexualisierte Gewalt wird beobachtet
Schritt 1: Information an die verantwortlich Leitenden bzw. die dazu eingesetzten Ansprechpersonen
Schritt 2: Plausibilitätsprüfung durch die jeweils Verantwortlichen



GRENZVERLETZUNG	GRENZÜBERSCHREITUNG	STRAFRECHTLICH RELEVANTER ÜBERGRIFF
<p>Gespräch mit allen Beteiligten durch Leitung</p> <hr/> <p>Dokumentation</p> <hr/> <p>Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten Dokumentation</p> <hr/> <p>Bestätigung des Verdachts: Mitarbeitergespräch Entschuldigung des Täters/der Täterin beim Opfer</p>	<p>Gespräch mit allen Beteiligten durch Leitung Evtl. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle</p> <hr/> <p>Sach- und Reflexionsdokumentation Sichern von Beweisen</p> <hr/> <p>Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten Dokumentation</p> <hr/> <p>Bestätigung des Verdachts: Gespräch mit beschuldigter Person Maßnahmen mit ihr verabreden Gespräch mit betroffener Person Maßnahmen mit ihr verabreden</p>	<p>Gespräch mit allen Beteiligten durch Leitung Evtl. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle</p> <hr/> <p>Sach- und Reflexionsdokumentation Sichern von Beweisen</p> <hr/> <p>Unbegründeter Verdacht: Rehabilitation des Beschuldigten bei allen Beteiligten Dokumentation</p> <hr/> <p>Bestätigung des Verdachts: Evtl. Rechtsberatung Evtl. Kündigung Prüfung einer Anzeige Information Opfer Information Beschuldigte/r Information Leitung Evtl. Information Öffentlichkeit</p> <hr/> <p>Aufarbeitung des Vorfalls innerhalb der Organisation</p>

